

RS Vwgh 1992/9/25 92/09/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1992

Index

23/01 Konkursordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

KO §10;

KO §5;

KO §6;

KO §7;

VStG §14 Abs1;

VStG §16 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/20 90/18/0148 3

Stammrechtssatz

Ein Rechtssatz, über eine im Konkurs befindliche und einer Verwaltungsübertretung schuldig erkannte Person dürfe allein deshalb keine Geldstrafe verhängt werden, weil sonst gegen diese Person die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen wäre, besteht nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090017.X02

Im RIS seit

25.09.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at